

Persistenter Identifier: 1569907460851_1979
Titel: Promotionsordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1979
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/

Abschnitt: § 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/11/LOG_0014/

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Doktorprüfung muß der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Zur mündlichen Prüfung werden der Rektor, die Professoren der zuständigen Fakultäten, die Mitglieder des Promotionsausschusses und die sonstigen am Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 beteiligten Personen eingeladen.
- (3) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so bestimmt der Dekan einen Stellvertreter. Die Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Eine Vertretung des Hauptberichters ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert zwischen einer und zwei Stunden; sie ist mit jedem Bewerber einzeln durchzuführen. Am Prüfungsgespräch mit dem Bewerber beteiligen sich nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Als Zuhörer bei mündlichen Doktorprüfungen sind neben den nach Abs. 2 Geladenen die Professoren anderer Fakultäten der Universität Stuttgart zugelassen. Daneben können Bewerber, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörer teilnehmen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuß sind die Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Zuhörer können auf Antrag des Kandidaten ausgeschlossen werden.
- (7) Versäumt ein Kandidat die Teilnahme an der Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 8 Beschluß über das Ergebnis der Prüfung

- (1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß einvernehmlich auf Grund der Vorschläge der Berichte, welche Note die Dissertation erhalten soll. Der Prüfungsausschuß entscheidet ferner über die Note der mündlichen Prüfung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich durch Mitteilung aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Sie kann unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine ganze Note nach oben oder unten abweichen.
- (3) Folgende Noten sind zu verwenden:
- sehr gut bestanden (1)
 - gut bestanden (2)
 - bestanden (3)
 - nicht bestanden (4)

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuß unter Mitteilung des Ergebnisses beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften, eines Doktors der Philosophie bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verleihen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note der Dissertation oder die Note für die mündliche Prüfung „nicht bestanden“ lautet.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu einer Wiederholung melden. Will der Bewerber mit derselben Dissertation promovieren, so muß er sich innerhalb eines Jahres anmelden. Dies ist jedoch im Falle einer nach § 6 Abs. 4 Ziff. 3 abgelehnten Dissertation ausgeschlossen.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber dem Hauptberichter ein Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung.

(2) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem er neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) 150 Exemplare
in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) 6 Sonderdrucke,
wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) 30 Exemplare,
wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder

d) 3 Exemplare
in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers anzufügen (höchstens eine Seite). Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines